



Lesen Sie u.a. im amtlichen Teil:

- Einladung zur 123. ZV-Versammlung **Seite 2**
- Tagesordnung der 123. ZV-Versammlung **Seite 2**
- Beschlüsse der 121. ZV-Versammlung **Seite 3**
- Beschlüsse der 122. ZV-Versammlung **Seite 3**
- Amtliche Korrektur **Seite 3**
- Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO **Seite 3**
- Öffentliche Ausschreibung **Seite 9**
- Änderungen bei den Vertriebsstellen für Müllmarken/-säcke und Gelbe Säcke **Seite 11**
- Ergänzung der Feiertagsregelungen im Abfallterminheft 2013 des Saale-Orla-Kreises **Seite 11**
- Termine des Schadstoffmobiles im Saale-Orla-Kreis – Änderungen **Seite 11**
- Bei der Überweisung der Abfallgrundgebühr bitte beachten! **Seite 11**
- Neu: Grünabfallentsorgung in Hohenwarte **Seite 11**
- Öffnungszeiten des Grünabfallannahmeplatzes Ranis 2013 **Seite 12**
- Geschäftsstelle des ZASO am Gründonnerstag vorzeitig geschlossen **Seite 11**
- Bitte Abfallbehälter rechtzeitig bereit stellen! **Seite 12**
- Abfallterminheft des SOK **Seite 12**

im nichtamtlichen Teil:

- Formblatt zur Eigenkompostierung **Seite 13**
- Saale-Orla-Schau 2013 **Seite 14**
- Aufruf zur Gestaltung der Rückseiten für den Abfallkalender 2014 **Seite 14**
- Bürger fragen **Seite 14**
- Kinderecke **Seite 15**



Offene Mietenkompostierung

Kompostierung von Bioabfällen

Umfrage zur Eigenkompostierung

Im ZASO wird schon seit vielen Jahren ein erfolgreiches Konzept zur Kompostierung und Verwertung von Grün- und Bioabfällen praktiziert, das sich weitgehend bewährt hat.

Die erfasste Grünabfallmenge, die entweder kompostiert oder landwirtschaftlich verwertet wird, ist stetig angestiegen und betrug im Jahr 2012 ca. 119 kg/EW/a.

Den Bürgern stehen 29 Annahmeplätze – dezentral im ZASO verteilt – zur Verfügung. Hierbei handelt es sich nach wie vor um eines der komfortabelsten Grünabfallerfassungssysteme in Thüringen.

Da die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla in großen Teilen ländlich und kleinstädtisch

geprägt sind, wird auch die Eigenkompostierung durchgeführt. Die eigene Kompostierung von Bio- und geeigneten Küchenabfällen sowie Verarbeitung des gewonnenen Komposts in unmittelbarer Umgebung ist nach wie vor die ökologischste und kostengünstigste Variante der Verwertung von Bioabfällen inkl. Grünschnitt. Deshalb wird die Eigenkompostierung im ZASO weiterhin gefördert, indem entsprechende Abfallberatung stattfindet und ein Gebührenmodell besteht, das neben einer Grundgebühr den Bürgern gestattet, ohne Vorgabe eines Mindestvolumens seinen gefüllten Abfallbehälter nach Bedarf bereitzustellen und zu bezahlen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

ZASO-Service:

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle des ZASO in Pößneck, Wohlfarthstraße 7

Mo-Mi	09:00 – 11:30 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Do	09:00 – 11:30 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Fr	09:00 – 11:30 Uhr

Öffnungszeiten des Abfallbehandlungszentrums Wiewärthe in Pößneck, Im Langen Sand

Mo	08:30 – 18:00 Uhr
Di-Do	08:30 – 16:30 Uhr
Fr	08:30 – 17:00 Uhr

(freitags für private Kleinanlieferer bis 18:00 Uhr)

Rufnummern:

Geschäftsstelle:

Zentrale:	(0 36 47) 44 17-0
Abfallberatung:	(0 36 47) 44 17 17, -22
Fax:	(0 36 47) 44 17 44
E-Mail:	zaso.info@t-online.de

Abfallbehandlungszentrum:

Wiewärthe	(0 36 47) 43 13 90
-----------	--------------------

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmepplätze, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallterminheft und auf unserer Homepage: www.zaso-online.de



(Fortsetzung von Seite 1)

(Finanzieller Anreiz, Hausmüll zu vermeiden und Bioabfälle zu kompostieren.) Die dritte Säule bildet die Einbindung der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage in Pößneck in das Gesamtkonzept, d.h., die biogenen Bestandteile des Hausmülls werden durch biologische Rotte umgesetzt und dem weiter zu behandelnden

Abfall entzogen. Um einen aktuellen Stand der Eigenkompostierung in verschiedenen Bbauungsstrukturen zu ermitteln, führt der ZASO eine Umfrage durch (siehe Innenteil S. 13). Es wird gebeten, den ausgefüllten Fragebogen bis zum 08.05.2013 an den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), Wohlfarthstraße 7 in 07381 Pößneck zurückzusenden oder direkt in der Geschäftsstelle in Pößneck oder in

den Bürgerbüros der Landkreise (in Schleiz, Saalfeld und Rudolstadt) abzugeben. Die Beantwortung per E-Mail über unsere Homepage „www.zaso-online.de“ ist natürlich auch möglich.

**Aus den Einsendungen werden zahlreiche Sachpreise verlost und zugeschickt.
(Gilt nicht für anonyme Zusendungen.)**

Inhalt – Titel:			
• Kompostierung von Bioabfällen	Seite 1		
Inhalt – Amtlicher Teil:			
• Einladung zur 123. ZV-Versammlung	Seite 2		
• Tagesordnung der 123. ZV-Versammlung	Seite 2		
• Beschlüsse der 121. ZV-Versammlung	Seite 3		
• Beschlüsse der 122. ZV-Versammlung	Seite 3		
• Amtliche Korrektur	Seite 3		
• Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO	Seite 3		
• Öffentliche Ausschreibung	Seite 9		
• Änderungen bei den Vertriebsstellen für Müllmarken/-säcke und Gelbe Säcke	Seite 11		
• Ergänzung der Feiertagsregelungen im Abfallterminheft 2013			
		des Saale-Orla-Kreises	Seite 11
		• Termine des Schadstoffmobiles im Saale-Orla-Kreis – Änderungen	Seite 11
		• Bei der Überweisung der Abfallgrundgebühr bitte beachten!	Seite 11
		• Neu: Grünabfallentsorgung in Hohenwarte	Seite 11
		• Öffnungszeiten des Grünabfallannahmeplatzes Ranis 2013	Seite 12
		• Geschäftsstelle des ZASO am Gründonnerstag vorzeitig geschlossen	Seite 11
		• Bitte Abfallbehälter rechtzeitig bereit stellen!	Seite 12
		• Abfallterminheft des SOK	Seite 12
		Inhalt – Nichtamtlicher Teil:	
		• Formblatt zur Eigenkompostierung	Seite 13
		• Saale-Orla-Schau 2013	Seite 14
		• Aufruf zur Gestaltung der Rückseiten für den Abfallkalender 2014	Seite 14
		• Bürger fragen	Seite 14
		• Kinderecke	Seite 15

Amtlicher Teil

Einladung

Die 123. Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla findet am **Montag, dem 18. März 2013, 16:00 Uhr** in **07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7**

im Konferenzraum statt.

Tagesordnung zur 123. ZV-Versammlung/ 42. Werksausschuss der TVS am 18.03.2013

Mit * gekennzeichnete TOP gehören zum Eigenbetrieb TVS.

A. Öffentlich/Beschlüsse

- A.1** Bestätigung der Tagesordnung
- A.2** Bestätigung der Niederschrift der 122. ZV-Versammlung
- A.3*** Aufhebung des Beschlusses Nr. 10/2011 vom 26.09.2011 B-Vorlage 06/2013
- A.4*** Auftragserteilung zum „Jahresabschluss 2010 der TVS“ B-Vorlage 07/2013
- A.5*** Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/2012 vom 11.06.2012 B-Vorlage 08/2013
- A.6*** Auftragserteilung zum „Jahresabschluss 2011 der TVS“ B-Vorlage 09/2013
- A.7** 1. Nachtragshaushaltsatzung mit Stellenplan zum Wirtschaftsplan 2013 incl. Einrichtung einer Personalsachbearbeitungsstelle B-Vorlage 10/2013

- A.8** Geschäftsordnung des ZASO B-Vorlage 11/2013
- A.9** Verbandssatzung des ZASO B-Vorlage 12/2013
- A.10*** Betriebssatzung der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) B-Vorlage 13/2013
- A.11** 1. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO (Abfallgebührensatzung) B-Vorlage 14/2013
- A.12** Eigenkapital der TVS B-Vorlage 15/2013
- A.13*** Emissionshandel der TVS B-Vorlage 16/2013

B. Öffentlich/Informationen

- B.1** Übersicht über Beschlüsse und Informationen des ZASO - Teil 113
 - B.2** Kurzinformationen / Anfragen
- ### C. Nichtöffentlich/Beschlüsse
- C.1** Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen; Außenbereich Deponie Debragraben B-Vorlage 17/2013
 - C.2** Pachtvertrag Deponie Kamsdorf B-Vorlage 18/2013
- ### D. Nichtöffentlich/Informationen
- D.1** Protokolle zu Auftragserteilungen
 - D.2** Kurzinformationen / Anfragen

Beschlüsse

der 121. ZV-Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla vom 6. Dezember 2012

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse

der 122. ZV-Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla vom 28. Januar 2013

Beschluss-Nr. 01/2013

Die ZV-Versammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses der 120. ZV-Versammlung Nr. 42/2012 vom 26.11.2012.

Beschluss-Nr. 02/2013

Die ZV-Versammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses

der 120. ZV-Versammlung Nr. 41/2012 vom 26.11.2012.

Beschluss-Nr. 03/2013

Die ZV-Versammlung erteilt den Auftrag zur „Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des ZASO“ sowie Prüfung nach § 85 ThürKO und die laufende Beratung der Buchführungs- und Bilanzierungsangelegenheiten an die Firma PriceWaterCooper, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt.

Beschluss-Nr. 04/2013

Die ZV-Versammlung erteilt den Auftrag zur „Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der TVS“ sowie Prüfung nach § 85 ThürKO und die laufende Beratung der Buchführungs- und Bilanzierungsangelegenheiten an die Firma PriceWaterCooper, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt.

AMTLICHE KORREKTUR

In den letzten beiden Amtsblättern des ZASO im Jahr 2012, 4. Ausgabe vom 17. November 2012 und 6. Ausgabe vom 15. Dezember 2012 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Anstatt 19. Jahrgang muss es jeweils 18. Jahrgang heißen.

Nachstehende Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung), am 5. November 2012 von der Zweckverbandversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla beschlossen, am 6. November 2012 ausgefertigt, wurde mit Schreiben vom 7. November 2012 der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vorgelegt. Mit Schreiben vom 21. November 2012 hat die Behörde den Eingang der Satzung bestätigt und gleichzeitig die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung)

Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden Zweckverband genannt) erlässt auf der Grundlage

- der § 2, § 10 sowie § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) mit Beschluss vom 24.02.2012 – in Kraft getreten zum 01. Juni 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212);
- des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thü-

ringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Thüringen Nr. 13 vom 28.12.2007 S. 267);

- der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531);
- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (im weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt) in der jeweils gültigen Fassung,

in ihrer Sitzung am 5. November 2012 die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung).

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Grundgebühr im Sinne dieser Satzung wird unabhängig vom Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen erhoben.

In der Grundgebühr für die privaten Haushalte sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
- die Erfassung und Verwertung/Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen;
- die Erfassung und Verwertung von Schrott;
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- die Erfassung und Verwertung von Grünabfällen;
- die Einrichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen und Übergabestellen;
- Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

In der Grundgebühr für die anderen Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe (Zeitungen/Broschüren und Papier/Pappe, die von den dualen Systemen nicht gesammelt werden);
- die Erfassung und Verwertung/Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen bis 500 kg pro Abfallerzeuger und Jahr;
- die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- Verwaltungsleistungen, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Leistungsgebühr beinhaltet die variablen Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) über die laut Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke.

(3) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck beinhaltet die Kosten für die Behandlung/Verwertung/Beseitigung der angelieferten Abfälle.

(4) Die Gebühr für die Aufkleber für Altfenster/Alttüren beinhaltet die Einsammlung und Verwertung/Beseitigung der Altfenster/Alttüren.

(5) Die Gebühr für die Fremdwägung beinhaltet die Kosten für die Nutzung der Waage im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla benutzt.

(2) Gebührensschuldner der Grundgebühr für die Entsorgung von

Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder

die aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung mit eingerichteter Küche oder Kochnische auf dem Grundstück nutzen.

(3) Gebührensschuldner der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung.

(4) Gebührensschuldner der Leistungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle in Abfallbehältern und Abfallsäcken sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.

(5) Gebührensschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck sind die Anlieferer bzw. Abfallerzeuger.

(6) Gebührensschuldner der Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Altfenstern und -türen sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.

(7) Gebührensschuldner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung.

(8) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(9) Die Gebührensschuldner aus privaten Haushalten haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

(10) Gebührensschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung, der Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und Veränderungen innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla. Für Berücksichtigungen späterer Änderungen von Einwohnergleichwerten gilt § 6 Abs. 1 Satz 4.

(11) Darüber hinaus sind die Kreisverwaltungen und Kommunen entsprechend § 3 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, dem Zweckverband auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück innerhalb des Einzugsgebietes des Zweckverbandes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) gemeldet sind.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnergleichwerte (EWG). Die Berechnung der Gebühren erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruch-

teilen der EWG.

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe
3 Beschäftigte | 1 EWG |
| 2. | Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen,
Märkte, Tankstellen, Arztpraxen,
freiberuflich Tätige mit Publikumsverkehr
3 Beschäftigte | 1 EWG |
| 3. | Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer
u. a. Beherbergungsbetriebe
je 10 Betten Kapazität
und je 2 Beschäftigte | 1 EWG
1 EWG |
| 4. | Schulen, Horte
pro 10 Personen
(Schüler, Lehrer, Angestellte) | 1 EWG |
| 5. | Kindergärten, Kindergruppen
pro 15 Personen
(Kinder, Erzieher, Angestellte) | 1 EWG |
| 6. | Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder-,
Jugend- und Studentenwohnheime
3 Betten Kapazität
und 3 Beschäftigte | 1 EWG
1 EWG |
| 7. | land- u. forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe u.
sonst. Betriebe mit ganzjährig wechselnden Einsatz-
orten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegend
Aufenthalt in festen Arbeitsorten im ZASO-Gebiet)
3 Beschäftigte | 1 EWG |
| 8. | Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher
Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen
3 Beschäftigte | 1 EWG |
| 9. | saisonale Freizeiteinrichtungen
(auch als nachgeordnete Einrichtung
der Verwaltung)
2 Beschäftigte | 1 EWG |
| 10. | ganzjährige Freizeiteinrichtungen
(auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)
1 Beschäftigter | 1 EWG |
| 11. | Campingplätze, gewerblich betriebene
Bungalowsiedlungen
6 Stellplätze
und 3 Beschäftigte | 1 EWG
1 EWG |
| 12. | Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen
(ohne Übernachtung)
2 Beschäftigte | 1 EWG |
| 13. | andere nicht aufgeführte Betriebe und
Einrichtungen
3 Beschäftigte | 1 EWG |

(3) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfuhrten der entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und -säcke.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck richtet sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.

(5) Bei Betriebsstörungen der Wägeeinrichtungen bzw. bei Un-

terschreiten des Teilungswertes wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Volumens erhoben.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenster/Alttüren richtet sich nach der Anzahl der zu entsorgenden Altfenster/Alttüren.

(7) Die Gebühr für die Fremdwägung richtet sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Per Gebührenbescheid werden von den privaten Haushaltungen die folgenden Grundgebühren pro Quartal erhoben:
- | | |
|--|---------|
| • 1- Personenhaushalt | 9,30 € |
| • 2- Personenhaushalt | 18,30 € |
| • 3- Personenhaushalt | 25,95 € |
| • 4- Personenhaushalt | 32,70 € |
| • 5- Personenhaushalt | 38,70 € |
| • ab 6-Personenhaushalt
jede weitere Person im Haushalt | 2,85 € |

(2) Per Gebührenbescheid werden von den anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die folgenden Grundgebühren pro Quartal erhoben:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| • pro 1 Einwohnergleichwert | 8,40 € |
|-----------------------------|--------|

(3) Die Gebührenschildner, die ihre Quartalsgebühren nach Abs. 1 und 2 für das gesamte Kalenderjahr in der Summe als Einmalzahlung zum Fälligkeitstermin der 1. Quartalszahlung zahlen, erhalten hierfür eine Zinserstattung von ≈ 4 %. Gleiches gilt für die Abbuchungsaufträge, bei denen die Variante „Einmalzahlung“ gewählt wurde.

Bei Änderungen der Veranlagung, deren Antragstellung nach Versand des Erstbescheides erfolgt, entfällt die Zinserstattung, ebenso bei Erstveranlagung nach Ablauf des 1. Quartals.

- | | Einmalzahlung €
(≈ 4 % ermäßigt) |
|---|---|
| • 1- Personenhaushalt | 35,71 € |
| • 2- Personenhaushalt | 70,27 € |
| • 3- Personenhaushalt | 99,65 € |
| • 4- Personenhaushalt | 125,57 € |
| • 5- Personenhaushalt | 148,61 € |
| • ab 6-Personenhaushalt jede weitere Person | 10,94 € |
| • 1 Einwohnergleichwert | 32,28 € |

(4) Von den privaten Haushaltungen als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Leistungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------------|
| • Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum | pro Abfuhr: 2,30 € |
| • Abfallbehälter mit 120 l Füllraum | pro Abfuhr: 2,70 € |
| • Abfallbehälter mit 240 l Füllraum | pro Abfuhr: 5,10 € |
| • Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum | pro Abfuhr: 21,75 € |
| • Müllsäcke | pro Müllsack 2,05 € |

Alternativ können für nachfolgende Abfallbehältergrößen Quartalsaufkleber bei 14-täglichem Abfuhrhythmus verwendet werden:

- | | |
|---|----------------------|
| • Abfallbehälter mit 60 l und 80 l Füllraum | pro Quartal: 14,95 € |
| • Abfallbehälter mit 120 l Füllraum | pro Quartal: 17,55 € |

- Abfallbehälter mit 240 l Füllraum
pro Quartal: 33,15 €
- Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum
pro Quartal: 141,38 €

Weiterhin können Quartalsaufkleber bei wöchentlichen Abfuhrhythmus verwendet werden für:

- Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum
pro Quartal: 282,75 €

Zudem besteht die Möglichkeit Jahresaufkleber mit folgendem Abfuhrhythmus zu verwenden:

- Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum - Jahresaufklebemarke mit wöchentlichem Abfuhrhythmus: 1131,00 €
- Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum – Jahresaufklebemarke mit 14-täglichem Abfuhrhythmus: 565,50 €

(5) Mietkosten bzw. Kosten für die Bereitstellung der Behälter sind privatrechtlich zu vereinbaren.

(6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebühren richten sich nach den aufgeführten Entsorgungswegen, durch die die Benutzung der vorhandenen Anlagen wie der Müllumladestation, der Mechanisch-Biologischen-Restabfallbehandlung, der Deponie und den Umschlagplätzen bestimmt wird.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla behält sich vor, die nach dem Europäischen Abfallverzeichnis festzustellende Abfallart und damit die zutreffende Gebühr zu bestimmen. Die Gebührenliste der Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis incl. der Umrechnungsfaktoren zum Volumentarif liegt an der Waage des ABZ Wiewärthe Pößneck aus.

(7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der genannten Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig einzuschätzen ist.

Bei Streitigkeiten kann die Annahme am Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck verweigert werden bis eine Klärung erfolgt.

(8) Für die im Rahmen des Sammelsystems auf Abruf zur Entsorgung bereitgestellten Altfenster und Alttüren wird pro Aufkleber eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(9) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe Pößneck durch andere private oder gewerbliche Einrichtungen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Wägung erhoben.

§ 6

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld der Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 (Quartalsgebühr) entsteht erstmals am 1. Tag des auf den Beginn der Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht nach § 8 der Abfallwirtschaftssatzung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendervierteljahres.

Die Gebührenschuld der Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) entsteht erstmals mit dem 1. Tag des auf den jeweiligen Antrag folgenden Monats für den restlichen Teil des Jahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Die Gebührenschuld erlischt zum Ende des Monats, in dem die

Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht entfällt.

Änderungen der Einwohnergleichwerte oder sonstiger die Gebührenschuld beeinflussender Umstände (Zuzug, Wegzug, Geburt, Todesfall u. ä.) werden bei der Gebührenveranlagung ab dem Beginn des Monats, der der Änderungsanzeige folgt, berücksichtigt.

(2) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 ist das Kalendervierteljahr und für die Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 das Kalenderjahr.

(3) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr sowie der Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Alttüren entsteht mit dem Erwerb der jeweiligen Banderolen, Säcke oder Aufklebemarken. Im Gegensatz dazu entsteht die Gebührenschuld der Leistungsgebühr für Jahresaufklebemarken (1.100 l - Abfallbehälter) für die Fälle, in denen die Marken erst im Laufe des Kalenderjahres für den Restteil des Jahres erworben werden oder ein Wechsel des Abfuhrhythmus erfolgt, zu Beginn des auf den dafür erforderlichen Antrages folgenden Monats.

Bei Abmeldungen von Abfallbehältern mit Jahresaufklebern endet die Gebührenschuld am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte.

Der Wechsel des Abfuhrhythmus und der Wechsel von regelmäßiger 1.100 l - Behälterentsorgung zu kleineren Behältervolumen ist einmal pro Jahr möglich.

Auch der umgekehrte Wechsel (von klein auf groß) ist einmal pro Jahr möglich.

(4) Die Gültigkeit der Banderolen sowie der Aufkleber für Altfenster und Alttüren endet gemäß öffentlich bekannt gemachtem Widerruf durch den Zweckverband.

(5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung dieser Abfälle im ABZ Wiewärthe Pößneck.

(6) Die Gebührenschuld der Gebühr für Fremdwägungen entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe Pößneck.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Festsetzung der Grundgebühr erfolgt über Gebührenbescheide durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale - Orla. Die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und 2 (Quartalsgebühr) wird in vier gleich hohen Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig.

Die Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Leistungsgebühr sowie die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und Alttüren werden mit dem Erwerb der Banderolen, Säcke sowie Aufklebemarken fällig.

Die Leistungsgebühr für die Jahresaufkleber für die 1.100 l Abfallbehälter nach § 5 Abs. 4 wird in vier gleich hohen Beträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. – 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig. Wird die Leistungsgebühr als Einmalzahlung entrichtet, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei Selbstanlieferung im ABZ Wiewärthe Pößneck wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Kleinanlieferungen und Anlieferern mit Liquiditätsproblemen wird der Bescheid sofort ausgefertigt, bekannt gegeben und nach Satz 1 fällig.

(4) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ

Wiewärthe Pößneck wird sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Gebührenerstattung und –befreiung

(1) Gebührenerstattungen erfolgen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Wenn die Abfallentsorgung von Personen eines Haushaltes im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten (z. B. aufgrund von Krankenhaus- oder Kuraufenthalten) nicht in Anspruch genommen und dies schriftlich mit entsprechenden Nachweisen belegt wird, kann eine anteilige Gebührenbefreiung erfolgen.

(3) Die Haushaltsangehörigen, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich überwiegend dort aufhalten, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis von der Grundgebühr befreit werden.

(4) Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(5) Für die Gebührenschuldner gemäß § 3 Abs. 3, die ihre Verwertungsabfälle nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschafts-satzung nachweisen können, ermäßigt sich die Gebühr um den entsprechenden Kostenanteil.

§ 9

Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und des § 30 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes.

Artikel 2

Die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale - Orla (Abfallgebührensatzung) tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Pößneck, den 6. November 2012

Schugens (S i e g e l)
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1

zum § 5 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	128,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	128,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	128,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	128,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	128,00
17 02 01	Holz	128,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	128,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	128,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (TS > 35%)	128,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	128,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	128,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	128,00
20 01 01	Papier und Pappe	128,00
20 01 11	Textilien	128,00
20 01 39	Kunststoffe	128,00
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	128,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	128,00

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	128,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	128,00
19 08 02	Sandfangrückstände	128,00
20 03 02	Marktabfälle	128,00
20 03 03	Straßenkehricht (hoher organischer Anteil)	128,00
20 03 07	Sperrmüll ⁽²⁾	128,00

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	24,70
03 03 09	Kalkschlammabfälle (TS > 35%)	24,70
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	24,70
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	24,70
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	24,70
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	24,70
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	24,70
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	24,70
10 11 03	Glasfaserabfall	24,70
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	24,70
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	24,70
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)	24,70
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	24,70
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	24,70
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	24,70
17 01 01	Beton	24,70
17 01 02	Ziegel	24,70
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	24,70
17 02 02	Glas	24,70
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	107,40
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	24,70
17 05 04	Boden und Steine	24,70
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	24,70

17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	107,40
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe ⁽¹⁾	107,40
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	24,70
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	24,70
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung	24,70
20 02 02	Boden und Steine	24,70
20 03 03	Straßenkehrri cht	24,70

Umschlagplatz		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	128,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	193,50
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	128,00

⁽¹⁾ - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ pro Anlieferung

⁽²⁾ - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Bei einer Anlieferungsmenge von oben aufgeführten Abfallarten unter der Druckstufe der Waage (< 20 kg) wird eine Pauschalgebühr von 2,00 € pro Anlieferung erhoben.

Öffentliche Ausschreibung Bekanntmachung gemäß § 12 VOL/A



- 1 **Auftraggeber:** Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla,
Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck
- 2 **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOL/A
Vergabe-NR: (2013-0030-ZASO)
- 3 **Form der Angebote:** Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen, in Schriftform in einem verschlossenen Umschlag mit Originalunterschrift bis zum Eröffnungstermin einzureichen und zu beschriften mit
Angebot Vergabeverfahren „Satz, Druck und Verteilung des ZASO –Abfallkalenders inklusive Abfallterminheft“;
"Nicht öffnen vor dem 16.04.2013, 14:00 Uhr"
- 4 **Art und Umfang der Leistung:** Satz, Druck und Verteilung des ZASO-Abfallkalenders inklusive Abfallterminheft an alle Haushalte und angeschlossenen Gewerbe bestehend aus:
* 113.000 Stück Abreißwandkalender und
* Abfallterminheft im Format A5 für die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, (ca. 80 Seiten, 64.000 Stück) und Saale-Orla-Kreis (ca. 80 Seiten, 49.000 Stück)
- 5 **Aufteilung in Lose:** nein
- 6 **Nebenangebote zugelassen:** Ja Nein
- 7 **Ort der Leistungserbringung:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis

- 8 Ausführungsfrist:** September 2013 bis Dezember 2013 mit Verlängerung für den Zeitraum September 2014 bis Dezember 2014, wenn vom Auftraggeber nicht bis zum 31. März 2014 gekündigt wird
- 9 Vergabeunterlagen:**
- 9.1 Schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen bei:** Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck
Tel. 03647/ 4417 - 56
Fax 03647/ 4417-44
E-Mail: zaso.fulde@t-online.de
- 9.2 Kosten für Vergabeunterlagen:** entfällt
- 10 Angebotseröffnung:** 16.04.2013, 14 Uhr; siehe Punkt 9.1
- 11 Zahlungsbedingungen:** 50 % des Festpreises nach erfolgtem Druck als Abschlagszahlung
Rechnungslegung der restlichen 50 % nach abgeschlossener Verteilung der Abfallkalender/Abfallterminhefte (s. dazu auch die Angaben in den Vergabeunterlagen)
Zahlungen erfolgen 14 Tage nach Rechnungseingang ZASO
- 12 Nachweise und Referenzen**
- 12.1 geforderte Eignungsnachweise und Erklärungen:**
1. Eigenerklärung gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A (Für den erforderlichen Inhalt dieser Eigenerklärung wird auf das dem Angebotsvordruck beigefügte Formular 1 hingewiesen.),
 2. Vorlage eines aktuellen Auszuges über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister,
 3. Eigenerklärung Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen,
 4. Eigenerklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- 12.2 Referenzen:** Übersicht über bereits erbrachte Leistungen, die mit den ausgeschriebenen vergleichbar sind, jeweils unter Benennung des Auftraggebers, des dortigen Ansprechpartners und der Angabe einer Telefonnummer. Dabei sind sowohl erbrachte Druckleistungen als auch Leistungen der Verteilung zu benennen.
- Die erforderlichen Nachweise dürfen bei Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als sechs Monate sein.
Bei vorgesehenem Einsatz von Unterauftragnehmern sind die genannten Erklärungen, Nachweise und Referenzen auch für diese dem Angebot im Original unterschrieben beizulegen.
- 13 Zuschlags- und Bindefrist:** 31.08.2013
- 14 Zuschlagskriterien:** wirtschaftlichstes Angebot
- 15 geforderte Sicherheiten:** keine
 ...% Vertragserfüllungsbürgschaft
 3 % Mängelansprüchebürgschaft
- 16 Sonstiges:** Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 ThürVgG; Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter
- 17 Beanstandungsstelle** siehe 9.1
- 18 Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 250
Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Nachprüfungen durch Ziffer 18 genannte Stelle ist mit Kosten gemäß § 19 Abs. 5 ThürVgG verbunden

Änderungen bei den Vertriebsstellen für Müllmarken und Müllsäcke

Saale-Orla-Kreis

Bad Lobenstein: Die Müllmarkenverkaufsstellen Kaufmarkt Ziegler am Markt 13 sowie Lotto Wichert Am Alten Hügel entfallen.

In folgenden Vertriebsstellen können in Bad Lobenstein Müllmarken und -säcke erworben werden:

- Schreibwaren & Bürobedarf – Anders Markt 16
- Lobensteiner Eisenhandlung – Poststraße 11
- Wertstoffhof der Fa. Becker Umweltdienste – Poststraße 39
- Markgrafen Getränke Uwe Schilling– Langer Weg 9b
- Bürobedarf Stark – Straße der Jugend 1

Bei der Stadtinformation Am Graben sowie im Bürgerbüro, Topfmarkt 4 können außerdem Gelbe Säcke geholt werden.

Oppurg: Die Vertriebsstelle für Müllmarken und -säcke der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg Am Türkenhof 5 entfällt.

Triptis: Hier gibt es eine weitere Vertriebsstelle für Müllmarken und -säcke:

- Markgrafen Getränkemarkt Thomas Blasche – Geraer Straße 20b

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Lehesten: Die Vertriebsstelle für Müllmarken und -säcke Quelle-Agentur Holz in der Straße der Jugend 3 entfällt.

Ergänzung zur Feiertagsregelung im Abfallterminheft des Saale-Orla-Kreises

Zusätzlich zu den auf den Seiten 66 bis 68 des Abfallterminheftes Saale-Orla-Kreis veröffentlichten Feiertagsregelungen bitten wir folgende Änderungen zu vermerken, die ehemaligen Landkreise Schleiz und Pößneck betreffen:

Hausmüll

Die Hausmülltour im ehemaligen Landkreis Schleiz von Ostermontag, dem 01.04.2013 wird auf den 02.04.2013 verschoben.

Gelber Sack

Die Abfuhr vom:		wird...		
		im Gebiet PÖßNECK gefahren am:	im Gebiet SCHLEIZ gefahren am:	im Gebiet BAD LOBENSTEIN gefahren am:
Tag der dt. Einheit				
03.10.2013	Do – gerade KW	04.10.13	04.10.13	-
04.10.2013	Fr – gerade KW	05.10.13	05.10.13	-
Reformationstag				
31.10.2013	Do – gerade KW	01.11.13	01.11.13	-
01.11.2013	Fr – gerade KW	02.11.13	02.11.13	-
Weihnachtsfeiertage				
25.12.2013	Mi – gerade KW	27.12.13	27.12.13	-
26.12.2013	Do – gerade KW	28.12.13	27.12.13	-
27.12.2013	Fr – gerade KW	28.12.13	28.12.13	-

Die bereits veröffentlichten Feiertagsregelungen im Gebiet Bad Lobenstein bleiben hiervon unberührt!

Termine des Schadstoffmobils im Saale-Orla-Kreis

Der Termine für das Schadstoffmobil in Bad Lobenstein ändern sich wie folgt:

Statt dem 16.02.2013 wird das Schadstoffmobil in Bad Lobenstein am 27. April 2013 die Standplätze anfahren:

- Hirschberger Straße, Busbahnhof 10:40 – 11:25 Uhr
- Mühlgasse (Wertstoffhof) 11:40 – 12:10 Uhr
- Poststraße 39, Wertstoffhof der Fa. Becker Umweltdienste 9:40 – 10:25 Uhr

Die Termine im 2. Halbjahr bleiben unverändert.

Bei der Überweisung der Abfallgrundgebühr bitte beachten!

Notwendige Angaben

Wir bitten Sie, bei der nächsten Überweisung der Abfallgrundgebühren auf die richtige Angabe des codierten Zahlungsgrundes zu achten.

Der richtige codierte Zahlungsgrund ist auf dem Abfallgebührenbescheid zu finden.

Dieser wird für die automatische Buchung der Einzahlung genutzt und setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

2013	00	123456	7
Jahr	Füllziffern	Kundennummer	Prüfziffer

Bei einer Angabe des codierten Zahlungsgrundes z. B. mit 2010 beginnend wird die Überweisung automatisch auf das Jahr 2010 gebucht.

Neu: Grünabfallentsorgung in Hohenwarte

Ab diesem Jahr wird es möglich sein, Grünabfälle auch direkt in Hohenwarte abgeben zu können. In Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister von Hohenwarte und der Firma Treuner in Kaulsdorf konnten zwei Termine vereinbart werden.

Die Abgabe von Grünabfällen ist möglich am 5. April 2013 sowie am 8. November 2013 jeweils in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr

Der Annahmeplatz befindet sich in der Nähe des Spielplatzes.

Nur private Haushalte können hier Grünabfälle abgeben, wie Ast- und Baumschnitt (max. d: 20 cm)

- Laub, Grasschnitt
- Sonstige pflanzliche Abfälle aus Garten, Terrasse und Balkon (z.B. Fallobst)

Nicht angenommen werden folgende Abfälle:

- Küchenabfälle
- Säge- und Hobelspane
- Stroh, Kleintierstreu und Mist
- Abfälle aus der Pflege und Bearbeitung von landwirtschaftlichen und Waldgrundstücken
- Grünabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen

Geschäftsstelle des ZASO am Gründonnerstag vorzeitig geschlossen

Am Donnerstag, dem 26. März 2013 (Gründonnerstag), ist die Geschäftsstelle des ZASO in Pößneck, Wohlfarthstraße 7 bereits ab 16.00 Uhr geschlossen. **Wir bitten um Beachtung!**

Öffnungszeiten des Grünabfallannahmeplatzes Ranis 2013

Auf dem Platz Ranis (ehemalige Deponie) ist die Anlieferung von Grünabfall an nachfolgend genannten Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr möglich:

- 9. und 23. März
- 13. und 27. April
- 11. und 25. Mai
- 8. und 22. Juni
- 6. und 20. Juli
- 3. und 17. August
- 7. und 21. September
- 5. und 19. Oktober
- 2. und 16. November

Die Abgabe von Grünabfällen aus privaten Haushalten ist kostenfrei und bezüglich der Menge und Anlieferungshäufigkeit unbegrenzt. Allerdings sind Abfälle aus der Pflege und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Waldgrundstücken (wie Mist, Streu, Säge- und Hobelspäne sowie Küchenabfälle) nicht zugelassen. Anlieferungen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen – auch Stadt- und Gemeindeverwaltungen – sind ebenfalls nicht möglich.

Bitte Abfallbehälter rechtzeitig bereitstellen!

Gemäß Abfallwirtschaftssatzung des ZASO müssen die Hausmüll- und Altpapiertonnen sowie die Gelben Säcke am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr zur Leerung bzw. Abholung bereit stehen. Gleiches gilt für die Abholung von Sperrmüll und Schrott.

Oft ist es so, dass die Entsorgungsunternehmen mit ihren Fahrzeugen zur Abholung von Hausmüll, Altpapier und Gelben Säcken zu bestimmten Zeiten kommen und sich die Bürger darauf eingerichtet haben. Das heißt, die Abfälle werden erst kurz vor Eintreffen des Entsorgungsfahrzeuges bereitgestellt. Auf Grund von Tourenoptimierungen durch die Entsorger kann es da ein böses Erwachen geben. Auch wenn im Laufe des Jahres die Baustellen wieder zunehmen, müssen die Entsorgungsunternehmen in der Regel ihre Touren umstellen und können die normalen Zeiten der Abholung nicht einhalten. Es kann also passieren, dass die Entsorgung entweder außergewöhnlich früh oder zu einem späteren Zeitpunkt als bisher stattfindet.

Deshalb sind alle Abfälle – Hausmüll, Altpapier, Gelbe Säcke, Sperrmüll und Schrott – am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr bereitzustellen.

Abfallterminheft des Saale-Orla-Kreises – Änderung eines Termins für die Abholung des Gelben Sackes

Der Termin für die Abholung des Gelben Sackes in Bad Lobenstein, Am Geheeg wird von Mittwoch ungerade Kalenderwoche auf Dienstag ungerade Kalenderwoche und in Hornsgrün von Freitag ungerade KW auf Donnerstag ungerade KW verschoben.

Wir bitten um Beachtung!

IMPRESSUM:

Herausgeber: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Gottfried Schugens, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

Redaktion: Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Telefon: (0 36 47) 44 17 17, Telefax: (0 36 47) 44 17 44, E-Mail: abfallwirtschaft@t-online.de

Verlag, Druck und verantwortlich für den Anzeigenteil: CMAC GmbH & Co. Verlags KG, August-Röbling-Straße 28, 99091 Erfurt

Geschäftsstelle: Hallo Thüringen zum Sonntag, De-Smit-Straße 2, 07545 Gera

Verantwortliche Leitung: Wolfgang Grimm; Tel.: (03 65) 8 39 83 28, E-Mail: grimm@diehallos.de

Anzeigenverkauf und Werbeberatung: Kersten Stenzel, E-Mail: stenzel@diehallos.de; Carsten Kretschmann, E-Mail: kretschmann@diehallos.de; Klaus Bravidor, E-Mail: bravidor@diehallos.de; Angela Burkhardt, E-Mail: burkhardt@diehallos.de

Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 1 vom 01.01.2010. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farbe bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen ver-

pflchten uns zu keiner Ersatzleistung. Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt und ist kostenlos u.a. in der Geschäftsstelle der ZASO erhältlich. Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis 1,45 EUR, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung, Rücksendung nur bei Rückporto. Das nächste Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erscheint voraussichtlich Juni 2013.



ZASO
ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
SAALE-ORLA

Nichtamtlicher Teil

FORMBLATT EIGENKOMPOSTIERUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name*:

Adresse*:

(* = freiwillige Angaben)

1. Wohnort: < 500 EW < 5.000 EW < 30.000 EW
2. • Garten/ Grünfläche am Wohngebäude vorhanden: ja
 nein
- Garten in räumlicher Entfernung zum Wohngebäude vorhanden: ja
 nein
3. Wenn Garten/ Grünfläche vorhanden, handelt es sich vorwiegend um einen Nutzgarten
oder Ziergarten
4. Erfolgt eigene Kleintier- und/oder Nutztierhaltung (z.B.: Hasen/Kaninchen, Hühner, Schafe etc. - keine Haustiere!)
 ja (welche):

 nein
5. Findet Eigenkompostierung statt: ja
 nein
6. Falls Eigenkompostierung ja, dann als: offene Mietenkompostierung
 im offenen Komposter (z. B. Lattenwand)
 im geschloss. Komposter
7. Erfolgt die Verwendung der erzeugten Komposterde: im eigenen Garten/ Grundstück
 durch Weitergeben/ Verkauf
 sonstiges.....
8. Wenn Eigenkompostierung durchgeführt wird, werden die Grünabfallplätze des ZASO außerdem genutzt
ja für alle Grünabfallmengen
ja nur für überschüssigen Grünschnitt
nein
9. Wenn Eigenkompostierung durchgeführt wird, werden die geeigneten Küchenabfälle: alle selbst kompostiert
 alle im Hausmüll entsorgt
 teils selbst, teils über die Hausmülltonne entsorgt

Danke, dass Sie sich für uns Zeit genommen haben.

Saale-Orla-Schau 2013

Vom 3. bis 5. Mai 2013 findet in der Shedhalle in Pößneck und auf dem angrenzenden Viehmarkt die 21. Saale-Orla-Schau statt. Sie ist eine Leistungsschau zur Bekanntmachung der „Unternehmen“ des Saale-Orla-Kreises und unserer Region mit ihren Produkten und Dienstleistungen bei der Bevölkerung und bei Besuchern über die Kreisgrenzen hinaus.

Auch in diesem Jahr wird sich der ZASO mit einem Ausstellungsstand in der Shedhalle beteiligen. Interessierte Bürger sind schon jetzt eingeladen, sich am Stand des ZASO zu informieren. Dort werden sie kompetente Mitarbeiter erwarten, die auf ihre Fragen und Probleme eingehen. Wir wünschen uns allen ein gutes Gelingen!

Die Saale-Orla-Schau hat für die Besucher geöffnet:
Freitag, dem 03.05.2011 von 13:00-18:00 Uhr
Samstag, dem 04.05.2011 von 10:00-18:00 Uhr
Sonntag, dem 05.05.2011 von 10:00-18:00 Uhr



Der Stand des ZASO auf der Saale-Orla-Schau 2012

Aufruf zur Gestaltung der Rückseiten für den Abfallkalender 2014

Das Jahr 2013 hat vor kurzem erst angefangen. Dennoch muss der ZASO schon voraus schauen und sich mit dem neuen Kalender für 2014 beschäftigen.

Dieses Mal haben wir uns etwas ganz anderes für die Rückseiten unseres ZASO-Abfallkalenders ausgedacht.

Wir rufen die Bürger unseres ZASO-Gebietes auf, uns ihre Lieblingsrezepte zu schicken. Dies können sowohl Koch- als auch Backrezepte sein. Entscheidend ist, dass sie aus unserer

Region stammen. Wenn es möglich ist, kann auch ein Foto des Lieblingsgerichtes mitgeschickt werden. Bitte die Rezepte an den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7 in 07381 Pößneck, Bereich Abfallwirtschaft oder auch per E-Mail an zaso.koehnke@t-online.de schicken. Eine persönliche Abgabe direkt in der Geschäftsstelle ist natürlich ebenfalls möglich.

Einsendeschluss ist der 15. Mai 2013.

Bürger fragen – Abfallberater antworten

Woran kann es liegen, dass meine Hausmülltonne nicht vollständig geleert wurde?

Dies kann insbesondere in der kalten Jahreszeit schon mal vorkommen, da der Abfall in der Tonne gefrieren kann.

Wie kann ich dem vorbeugen? Feuchte Abfälle sollte man zunächst gut abtropfen lassen, in Papier einwickeln und erst dann in das Abfallgefäß geben. Beim Einwerfen der Abfälle müssen Sie darauf achten, dass kein Schnee oder Eis mit hinein fällt. Keinesfalls dürfen die Abfälle verpresst werden. Löst sich der Abfall in der Tonne beim Schüttvorgang auch nach mehrmaligem Anschlagen nicht oder nur teilweise, sind die Müllwerker nicht verpflichtet, den Inhalt zu lockern. Es besteht dann auch kein Anspruch auf Schadenersatz! Dem Gesetz der Schwerkraft folgend müssen die Abfälle beim Kippvorgang zwangsläufig herausfallen. Die Mülltonne darf andererseits nicht zu stark angeschlagen werden, da sie sonst beschädigt werden kann.

Wenn die Tonne außerhalb der kalten Jahreszeit nicht vollständig geleert wurde, liegt es meist daran, dass der Inhalt eingestampft oder eingeschlammmt worden ist, was gemäß Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig ist. Oder es haben sich sperrige Teile in der Mülltonne verhakt. Manchmal wirkt sich allein schon das lange Liegen des Abfalls in der Tonne negativ aus.



Unter winterlichen Bedingungen bereit gestellte Abfalltonnen



Energiesparlampen haben die herkömmlichen Glühlampen verdrängt. Aber auch sie gehen irgendwann einmal kaputt. Wie sind sie zu entsorgen?

Keinesfalls dürfen Energiesparlampen in die Hausmülltonne gegeben werden. Sie können aber vom Bürger an das Schadstoffmobil gebracht werden, das zweimal im Jahr die Gemeinden und Städte anfährt. Natürlich nehmen die im Abfallterminheft veröffentlichten Übergabestellen in

- Pößneck – Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe
 - Neustadt – SITA Ost GmbH, OT Neunhofen, Waldstraße 11
 - Schleiz – Becker Umweltdienste GmbH Thüringen, Industriestraße 13
 - Rudolstadt – Städtereinigung R. Ernst & Co. GmbH, OT Kirchhasel, Alt Saale 10
 - Saalfeld – Städtereinigung R. Ernst & Co. GmbH, Industriestraße 3/5
- die ausgedienten Leuchten von Bürgern und Gewerbebetrieben an. Des Weiteren hat der ZASO seit einiger Zeit in seiner Geschäftsstelle eine Rücknahmebox der Initiative „Sauberes Licht. Sauber recycelt“ aufgestellt. Hier können Bürger ihre alten Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen abgeben. Diese werden dann über die Übergabestelle im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe in Pößneck entsorgt. Auch die anderen Wertstoffhöfe wurden inzwischen mit diesen Sammelbehältern ausgestattet
- Die Firma Lighthcycle, die die Rücknahme der Energiesparlampen organisiert, plant, außerdem in Baumärkten derartige Rücknahmeboxen aufzustellen.

Das ZASO-Kinderrätsel

Kids aufgepasst!

Ihr wollt spielen, Spaß haben und kreativ sein?
Dann seid ihr hier genau richtig.
Also ... los geht der Rätselspaß!!!

1. Kinderspielzeug
2. Teil des Essbestecks
3. Himmelsrichtung
4. gibt es in Märchen und Sagen
5. Grundnahrungsmittel
6. braucht man bei Regen
7. kleines Nagetier
8. Teil des Gesichtes
9. Niederschlag

Schickt das richtige Lösungswort mit Eurer Adresse und Eurem Alter an den

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck,
Kennwort: Kinderrätsel.

Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren.

Die Auslosung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.
Zur Verlosung kommen Sachpreise.

Einsendeschluss ist der **25. März 2013**.

Gewinner des Rätsels aus dem letzten Amtsblatt

Das Lösungswort im letzten Rätsel lautete:

NIKOLAUS

Carolin Bock	07426 Allendorf, 11 Jahre
Moritz Böhme	07819 Rosendorf, 10 Jahre
Ramon Fortdran	07929 Pöritzsch, 08 Jahre
Jasmin Kämmer	07407 Remda-Teichel, 11 Jahre
Sophie Merbach	07333 Unterwellenborn, 07 Jahre
Luca Pasold	07929 Saalburg-Ebersdorf, 09 Jahre
Bianca Preiß	07907 Schleiz, 12 Jahre
Romy Scherzberg	07407 Rudolstadt, 08 Jahre
Moritz Staedter	98724 Lauscha, 09 Jahre
Ronja Zimmermann	07330 Probstzella, 07 Jahre

Herzlichen Glückwunsch!

Alle Preise werden in den nächsten Tagen zugesandt.
Allen Einsendern ein herzliches Dankeschön!

